



Öffentliche Bekanntmachung über die Rechtsverordnung zum Schutz der "Ortsbefestigung von Kirrweiler"

Seite 79

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die

RECHTSVERORDNUNG

zum Schutz der
"Ortsbefestigung von Kirrweiler"

Aufgrund von §§ 5, 8 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 4 und 24 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159) in der Fassung vom 27.10.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 291) verordnet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

1. Das in der beigegeführten Karte umrandete Gebiet wird als Denkmalzone (§§ 3, 4 Abs. 1 Ziffer 2, 5 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 4 DSchPflG) unter Schutz gestellt.
2. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Denkmalzone umfaßt folgende Grundstücke innerhalb der Gemeinde Kirrweiler: Flurstücknummer 207/3, 297/3, 297/8, 357, 358, 360, 361 wie in der Karte dargestellt.
2. Folgende Grundstücke sind teilweise betroffen, soweit sie mit dem Mauerwerk der mittelalterlichen Ortsbefestigung oder auf deren Fundamenten oder an gleicher Stelle mit neueren Mauern bebaut sind. Dies gilt auch, soweit die genannten Mauerstrecken Bestandteile von Gebäuden sind oder Gebäude an sie angebaut sind. Der Verlauf der Ortsbefestigung ergibt sich aus der anliegenden Karte, Flurstücknummer: 156, 157, 160, 161/1, 162, 163, 169, 171, 173, 173/2, 173/3, 177, 178, 181, 182/1, 188, 189, 190, 191, 195, 196, 198/1, 198/5, 202, 203, 204, 205/2, 205/3, 209/2, 210/2, 214, 215, 216/3, 216/4, 216/5, 218/3, 218/4, 218/5, 219/1, 221/2, 221/3, 224/3, 224/4, 225/ 226/2, 226/3, 229, 230, 231, 233, 234, 235, 356/1, 356/2.

§ 3

Bezeichnung und Schutzzweck

1. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Ortsbefestigung von Kirrweiler".
2. Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung und Pflege der spätmittelalterlichen Ortsbefestigung auf der Ostseite und Nordseite des Ortes Kirrweiler, umfassend die erhaltenen Mauerzüge der Wehrmauer sowie die Mauerzüge von Nachfolgebauten auf den Fundamenten der Wehrmauer und die der Wehrmauer feldseitig vorgelegte Grabzone. Die Ortsbefestigung ist Zeugnis für die bedeutende Stellung des Ortes Kirrweiler im Mittelalter als Zentrum eines bischöflich Speyrer Oberamtes. Sie ist damit wesentlicher Teil der historischen Ortstopographie und zugleich kennzeichnendes Merkmal des Ortes Kirrweiler.

An der Erhaltung und Pflege der Mauerzüge besteht aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und der Heimatverbundenheit sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse.

Dem Schutz durch diese Rechtsverordnung unterliegen Substanz und Erscheinungsbild der erhaltenen mittelalterlichen Mauerzüge und des ehemaligen Wehrgrabens. Jüngere Mauersubstanz im Verlaufe der historischen Ortsbefestigung, die in den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung einbezogen ist, unterliegt dem Denkmalschutz nur hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes.

§ 4

Genehmigungspflicht

1. Alle baulichen Anlagen innerhalb der Denkmalzone soweit sie mit § 3 in Zusammenhang stehen, dürfen nur mit Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde
 - zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
 - umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 - in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
 - von ihrem Standort entferntwerden.

Im Falle der Ziffer 1 darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn andere Erfordernisse des Gemeinwohls die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege überwiegen (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).

2. In der Umgebung der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 3 DSchPflG).

§ 5

Anzeigepflicht

1. Geplante Instandsetzungsarbeiten, die nicht unter § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung fallen, sind der unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Bezeichnung der geplanten Maßnahme anzuzeigen. Die Instandsetzungsmaßnahmen dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Abgabe der Anzeige begonnen werden; die untere Denkmalschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vor Ablauf der Frist die Durchführung der Maßnahme gestatten (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
2. Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind vom Eigentümer, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
3. Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals hat im Falle der Absicht dieses zu veräußern, dies der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist. Nach erfolgter Veräußerung hat der Verkäufer dies unter Angabe des Erwerbers unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

§ 6

Sonstige Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7

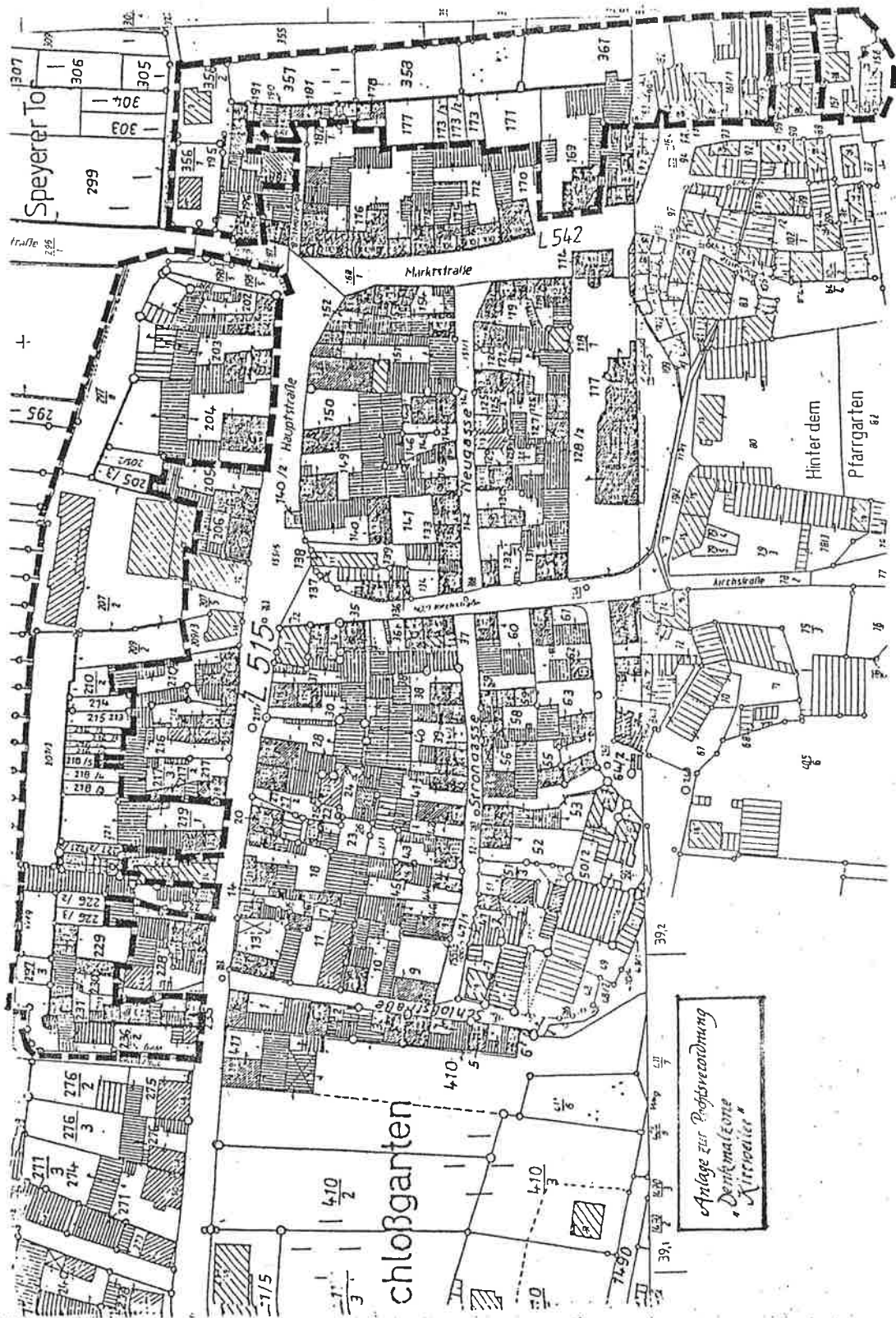
Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen die Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (DSchPflG) vom 23.03.1978 in der Fassung vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) werden gemäß § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und können mit Geldbußen bis zu 250 000 DM, in besonderen Fällen bis zu 2 Millionen DM belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gemäß § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.